

bekannt oder unbekannt, aus derselben oder aus welcher immer fremden Diöcese ist. Und

1) wenn er in der eigenen Diöcese beichtört, hat er sich nur an die von dem eigenen Bischofe erhaltene Jurisdiction zu halten, und braucht die Reserve anderer Diözesen gar nicht zu kennen. Sogar die oben citierte lex Clementina macht hierin keine Ausnahme; denn wenn ein Pönitent wirklich hiehergekommen ist eo principaliter fine, um eine Reservation der Heimats-Diöcese zu umgehen, so wird er dies selbst (sei's auf eigenen Antrieb, sei's unter Umständen vom Beichtvater befragt) angeben. — Bekommt aber der Beichtvater

2) die Erlaubnis, in einer fremden Diöcese beichtzuhören, so gilt dort die jurisdiction delegata des eigenen Bischofs nicht mehr, dagegen gilt die jurisdiction und die Reserve des fremden Bischofs; und zwar allen Pönitenten ohne Unterschied, auch den eigenen Diözesanen im allgemeinen, gegenüber. Nur

3) in dem besonderen Falle, wenn der Beichtvater auch eine jurisdiction ordinaria besitzt, gilt diese überall, also auch in der fremden Diöcese; wenn somit der Beichtvater Pfarrer ist, und in dem sub 2) angegebenen Falle seine Pfarrlinge bei ihm beichten, so hat er dann ihnen gegenüber eine doppelte Jurisdiction (die ordinaria von dem eigenen, und die delegata von dem fremden Bischofe), und kann sie deshalb von allen Sünden absolvieren, die nicht utrobique (sowohl in der eigenen als auch in der Beichtdiöcese) reserviert sind, excepta tantum, quoad reservata propria dioeceseos, lege Clementina (es kann also auch der Beichtvater seine Pfarrlinge zu diesem Zwecke nicht dahin einladen).

Lemberg.

Domcapitular Josef Kobylansky.

VI. (Zur „Eintragung in die Taufmatrix, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionislos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird.“) Mit Bezug auf das „Corresp.-Blatt“ bringt das I. Heft dieser Zeitschrift vom vorigen Jahre eine Anweisung für diesen Fall, über deren Richtigkeit einige Bedenken zu äußern wohl gestattet sein wird.

Vor allem ist es fraglich, ob ein solches Kind überhaupt getauft werden darf. Nach kirchlichen Gesetzen kann das Kind ungetaufter oder nicht katholischer Eltern nur dann getauft werden, wenn dessen katholische Erziehung gesichert ist. In unserem Falle aber, wo der Vater ein Jude, die Mutter confessionislos ist, kann wohl die katholische Erziehung des Kindes nicht leicht vorausgesetzt, also auch die Taufe nicht ohneweiters gespendet werden.

Nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 25. Mai 1868, „wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ge-

regelt werden", wäre in der Frage nach der Zulässigkeit der Taufe vor allem das Geschlecht des Kindes entscheidend. Ist es ein Knabe, so folgt es gesetzlich der Religion des Vaters, also der mosaischen und der Rabiner wird es für seine Matrik reclamieren. Nimmt man aber an, dass die Confessionslosigkeit vor dem Staatsgesetze auch so viel gelte, wie ein bestimmtes Religions-Bekenntnis, so könnten diese Ehelente „durch Vertrag festsetzen“, dass dieses Kind der Religion der Mutter folgen, also confessionslos sein soll. Eine dritte Möglichkeit gibt es nach dem angezogenen Gesetze nicht. — Ist das Kind ein Mädchen, so folgt es der Religion der Mutter, d. h. es wird confessionslos, oder es können die Eltern durch Vertrag festsetzen, dass auch die Mädchen der Religion des Vaters folgen, d. h. mosaisch werden. Eine ihnen beiden fremde Religion können sie nach dem Staatsgesetze für ihr Kind nicht bestimmen, so lange nicht wenigstens eines von ihnen zu dieser ihr bisher rechtlich fremden Religion übergetreten ist.

Gesetzt auch, das in Rede stehende Kind könnte getauft werden, ohne dass der taufende Priester mit dem Gesetze in Conflict komme, so glaube ich, dass es nicht in der proponierten Weise in die Taufmatrik eingetragen werden dürfe, und dass es in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft nicht gehöre. — Ist ein Kind wirklich getauft worden, so ist es in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in die Taufmatrik einzutragen, und die Reihenzahl wird bei dem Matrikacte nur in dem Falle weggelassen, wenn die Eltern, respective die uneheliche Mutter, einer anderen Pfarrgemeinde angehören. Hierin macht die Civiliehe der Eltern, ihr Religions-Bekenntnis oder ihre Confessionslosigkeit nicht den geringsten Unterschied. Das Gesetz vom 9. April 1870 wird für die Eintragung des Kindes in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft umsonst angezogen; denn selbes betrifft, wie sein Titel ausdrücklich besagt, „die Chen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register für dieselben“, also für die Confessionslosen. Aber ein getauftes Kind gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche an, ist nicht confessionslos und kann demnach unmöglich in die von der politischen Behörde für die Confessionslosen geführten Geburtsregister gehören.

Für irrig halte ich, wie den proponierten Einschreibungsmodus überhaupt, auch noch speciell dessen Schlussworte: „Behufs der Immatrikulierung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. wurde die Anzeige an die Gemeinde-Vorstehung N. geleitet“. Denn gesetzt auch, aber nicht zugegeben, dass das in Rede stehende getaufte Kind in der projectierten Weise in die Taufmatrik einzutragen wäre, so ist gar kein Grund vorhanden, der den Pfarrer zu irgend einer Anzeige des Geburtsfalles verpflichten würde. § 5 des eben citierten Gesetzes

bestimmt ganz deutlich, wer die Anzeige über die Geburt eines der Confessionslosigkeit angehörigen Kindes zu erstatten hat. „Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen“. Von einer Anzeigepflicht des Pfarramtes ist also in dem Gesetze nicht entfernt die Rede, auch nicht von einer mittelbaren.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skodopole,  
Professor der Theologie.

VII. (**Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authentizität ein Zweifel obwaltet?**) Bertha ist eine besondere Verehrerin der Reliquien von Heiligen und besitzt eine große Anzahl solcher Reliquien, die sie theils durch Erbschaft, theils durch Schenkungen erworben hat. Sie hat auch die Bestätigungen über die Echtheit derselben; nur betreffs einer Reliquie hat sie die Authentizitäts-Bestätigung nicht; dessen ungeachtet verehrt sie auch diese. Vor kurzer Zeit wurde sie jedoch von einer Freundin aufmerksam gemacht, dass sie sich des Aberglaubens schuldig mache, falls die Reliquie nicht echt sei. Darauf bestürzt begibt sie sich zu einem Priester und fragt, ob sie sich dadurch wirklich gesündigt habe oder ob sie diese Reliquie doch verehren dürfe.

Es fragt sich also: 1. Hat Bertha gesündigt? 2. Darf sie diese Reliquie künftighin verehren?

Ad 1. Bei Beantwortung der Frage, ob Bertha gesündigt habe, muss das Gewissen derselben berücksichtigt werden. Hat sie nämlich bona fide gehandelt, d. h. die Verehrung der Reliquie ohne Zweifel für erlaubt und gut gehalten, so hat sie nicht gesündigt; sie handelte da ihrem Gewissen gemäß, welches ja die Richtschnur unserer Handlungen ist und zwar auch dann, wenn es unüberwindlich irrig ist. Hat sie jedoch gezweifelt, ob sie diese Reliquie verehren dürfe oder ob sie dadurch nicht sündige, so hat sie gesündigt, da es nicht erlaubt ist, im Stande eines praktischen Zweifels zu handeln. Wenn man weiter fragt, ob die ratione dubii begangene Sünde schwer oder lässlich sei, so antworten wir mit dem hl. Alfonsus, dass die Sünde lässlich sei, wenn die Person sonst gewissenhaft ist und wenn sie weder die Gefahr, schwer zu sündigen, noch eine schwere Verpflichtung, die Natur der Handlung zu untersuchen, wahrgenommen hat. Der hl. Alfonsus schreibt darüber (Theol. mor. I. 23): „Quid, si sciat quis aliquid esse malum, sed dubitat, an sit mortale